

1. Anwendungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen AutoStrom der Stadtwerke Düren GmbH (nachfolgend SWD) regeln die Bedingungen, zu denen die SWD den Kunden mit Strom für dessen Elektrofahrzeug an Ladestationen der SWD und deren eRoaming-Partner beliefert.

2. Zustandekommen des Vertrages und Lieferbeginn

- 2.1 SWD benötigt zur Energielieferung das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Angebot (Sondervertrag) des Kunden. Dann erhält der Kunde von SWD eine Eingangsbestätigung. Anschließend prüft SWD das Angebot des Kunden.
- 2.2 Der Energieliefervertrag kommt zustande, indem SWD dem Kunden in einem Schreiben den Vertragsschluss bestätigt und das Datum für den Lieferbeginn mitteilt. Das Nutzungsrecht an den Ladestationen beginnt mit dem Zugang der Ladekarte bzw. der Contract-ID inkl. Kennwörter beim Kunden.

3. Ladekarte bzw. Contract-ID, Nutzung der öffentlichen Ladesäulen, Vertragspflichten

- 3.1 SWD stellt dem Kunden eine Ladekarte bzw. eine Contract-ID zur Verfügung. Diese berechtigen den Kunden, Strom an öffentlichen Ladestationen der SWD und ihrer eRoaming-Partner für sein Elektrofahrzeug zu beziehen.
- 3.2 Die Ladekarte bleibt im Eigentum der SWD und ist auf deren Verlangen jederzeit, spätestens nach Beendigung des zwischen der SWD und dem Kunden bestehenden Vertrages an die SWD zurückzugeben (vgl. Ziffer 4 des Auftrags).
- 3.3 Eine Weitergabe der Ladekarte bzw. der Contract-ID an Dritte ist nicht gestattet. Der Kunde trägt die Verantwortung für die sichere Verwendung der Ladekarte, Contract-ID und Kennwörter. Ein Verlust der Ladekarte hat der Kunde der SWD unverzüglich mitzuteilen. Die SWD wird die Ladekarte bzw. die Contract-ID unverzüglich nach Mitteilung des Kunden sperren und den Kunden hierüber informieren. Der Kunde stellt die SWD von sämtlichen Ansprüchen frei, die bis zur Sperrung der Ladekarte bzw. der Contract-ID entstehen.
- 3.4 Ein dauerhafter Anspruch des Kunden auf Nutzung der Ladestationen sowie auf Aufrechterhaltung der bestehenden Ladestationen der SWD und ihrer eRoaming-Partner besteht nicht.
- 3.5 SWD liefert an ihren Ladestationen Strom aus erneuerbaren Energien. Hierbei handelt es sich um ein nahezu CO₂-freies Energieprodukt auf Basis regenerativer Energiequellen.
- 3.6 Schäden oder Störungen an der Ladestation der SWD sind der SWD unter kundenservice@stadtwerke-dueren.de unverzüglich zu melden. Störungen oder Defekte an Ladestationen der eRoaming-Partner hat der Kunde dem jeweiligen eRoaming-Partner zu melden. Eine Nutzung der Ladestationen darf in diesem Fall weder begonnen noch fortgesetzt werden.
- 3.7 Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner Rechnungsanschrift der SWD unverzüglich mitzuteilen.

4. Preisbestandteile

- 4.1 Im Strompreis sind folgende Kosten enthalten: Die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Erneuerbare-Energien-Umlage, die Netzentgelte (einschließlich der Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage, der § 17f EnWG Offshore-Umlage, der Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten und der § 19 Strom-NEV-Umlage), die Konzessionsabgaben sowie die Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb und die Beschaffungs- und Vertriebskosten.

5. Preisänderungen

- 5.1 Preisänderungen durch SWD erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtliche überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch SWD sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für Preisermittlung nach Ziffer 4.1 maßgeblich sind. SWD ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist SWD verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- 5.2 SWD hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf SWD Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. SWD nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.
- 5.3 Änderungen der Preise werden erst nach textlicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.
- 5.4 Ändert SWD die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird SWD den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. SWD soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung gemäß Ziffern 14.1.1 bleibt unberührt.
- 5.5 Abweichend von vorstehenden Ziffern 5.1 bis 5.4 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
- 5.6 Ziffern 5.1 bis 5.4 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Gewinnung, Erzeugung, Beschaffung, Speicherung und Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Strom betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

6. Messeinrichtungen, Berechnungsfehler

- 6.1 SWD ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung trägt SWD, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Kunde.
- 6.2 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, ist die Überzahlung von SWD zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag

vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt SWD den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

- 6.3 Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte, korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.
- 6.4 Ansprüche nach Ziffer 6.2 und 6.3 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

7. Messung, Abrechnungsgrundlage, Abrechnung und Aufrechnung

- 7.1 Während der Ladevorgänge wird die elektrische Energie durch registrierende Messungen in der jeweiligen Ladestation erfasst. Diese Energie wird monatlich saldiert. Der Wert dieser Summe in Kilowattstunden (kWh) wird mit dem vertraglich vereinbarten Arbeitspreis abgerechnet.
- 7.2 SWD ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ladedaten des Ladestationsbetreibers zu verwenden.
- 7.3 Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich, soweit die Ladedaten vom Ladestationsbetreiber rechtzeitig zur Verfügung gestellt wurden. Die Rechnung wird ausschließlich im Online-Portal der SWD zur Verfügung gestellt und enthält auch Angaben zu den Einzelverbräuchen (Zeitpunkt, Ort, Menge).
- 7.4 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei der Änderung des Umsatzsteuergesetzes und erlösabhängiger Steuer- und Abgabensätze. Die nach einer Preisänderung anfallenden Abschläge können entsprechend angepasst werden.
- 7.5 Rechnungen werden zu dem von SWD angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.
- 7.6 Der Kunde kann gegen Ansprüche von SWD nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

8. Zahlung, Verzug

- 8.1 Als Zahlungsmöglichkeit stehen dem Kunden das Lastschriftverfahren durch die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats und die Überweisung zur Verfügung. Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) hat spätestens fünf Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen.
- 8.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann SWD, wenn SWD erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Informationen zu den Pauschalen finden Sie auf unserer Homepage.

9. Sperrung der Ladekarte bzw. der Contract-ID

- 9.1 SWD ist berechtigt, die an den Kunden ausgegebene Ladekarte bzw. die Contract-ID ohne vorherige Androhung unterbrechen zu lassen, wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit dies rechtfertigen, der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Zugangsdaten besteht oder der Vertrag von einem der Vertragspartner gekündigt wurde.
- 9.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung, ist SWD berechtigt, die Ladekarte bzw. die Contract-ID vier Wochen nach Androhung zu sperren. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Sperrung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. SWD kann mit der Mahnung zugleich die die Sperrung der Ladekarte bzw. der Contract-ID androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zu Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf SWD eine Sperrung der Ladekarte bzw. der Contract-ID unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen SWD und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren. Die Sperrung der Ladekarte bzw. der Contract-ID wird dem Kunden drei Werktagen im Voraus angekündigt.
- 9.3 SWD hat die Freischaltung der Ladekarte bzw. der Contract-ID vorzunehmen, sobald die Gründe für die Sperrung entfallen sind und der Kunde die Kosten für die Sperrung und Freischaltung der Ladekarte bzw. der Contract-ID ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

10. Vertragsänderungen

- 10.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den jeweils aktuellen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z.B. dem Energiewirtschaftsgesetz [EnWG] und der Stromgrundversorgungsverordnung) sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen einschlägigen Verwaltungsentscheidungen.

Die SWD ist berechtigt, die Regelungen des Vertrages und dieser AGB neu zu fassen, um diese an aktuelle Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen der von Rechtsvorschriften sowie an aktuelle Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen anzupassen, wenn der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für die SWD unzumutbar werden.

10.2 SWD wird dem Kunden die Anpassung nach Ziffer 10.1 mindestens drei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. SWD wird den Kunden auf die Bedeutung seines Verhaltens in der textlichen Mitteilung besonders hinweisen.

10.3 Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, wenn SWD die Vertragsbedingungen einseitig ändert. Hierauf wird die SWD den Kunden in textlicher Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. SWD soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung gemäß Ziffern 14.1 und 14.2 bleibt unberührt.

11. Bonitätsauskunft

SWD ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt SWD Namen, Anschrift und Geburtsdatum des Kunden an die Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss oder an die Schufa Holding AG, Massenbergr. 9-13, 44787 Bochum. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der oben genannten Gesellschaften zu Merkmalen der Bonität des Kunden, kann SWD den Auftrag des Kunden zur Energielieferung ablehnen.

12. Datenschutz

Im Rahmen des zwischen SWD und dem Kunden bestehenden Vertragsverhältnisses werden die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet.

13. Wartungsdienste

13.1 Wartungsdienste werden nicht angeboten.

Hinweis nach § 4 Abs.2 EDL-G (Energiedienstleistungsgesetz):
Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie ggf. technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de

Informationspflichten

Gemäß § 312 c Abs. 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 2 Abs. 3 S. 2 EGBGB

14. Laufzeit und Kündigung

14.1.1 Die Laufzeit ergibt sich aus der im Vertrag vereinbarten Regelung. Der Vertrag (siehe Ziffer 2 des Sondervertrages) kann vom Kunden oder von SWD mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit bzw. zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung gekündigt werden.

14.1.2 Die Rechte zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 14.2, 14.3 und 15.4 bleiben von den vorstehenden Ziffern 14.1.1 und 14.1.2 unberührt.

14.2 SWD ist berechtigt, in den Fällen der Ziffer 9.1 dieser AGB das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Sperrung der Ladekarte bzw. der Contract-ID wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Ziffer 9.2 dieser AGB ist SWD zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 9.2 Satz 2 und 3 dieser AGB gelten entsprechend.

14.3 Der Kunde ist verpflichtet, SWD einen Umzug unverzüglich unter Angabe der neuen Anschrift mitzuteilen. Diese Mitteilung bedarf der Textform.

14.3.1 Unterlässt der Kunde schuldhaft die Mitteilung eines Umzugs, behält sich SWD die Geltendmachung von möglichen Schadensersatzansprüchen vor.

14.4 Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt erhalten. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.

14.5 Die Kündigung bedarf der Textform.

15. Umfang der Belieferung

SWD ist verpflichtet, den Energiebedarf des Kunden zu befriedigen und für die Dauer des Energieliefervertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang Energie zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung des Kunden unterbrochen hat oder soweit und solange SWD an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

16. Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses sowie des Messstellenbetriebes handelt, SWD von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von SWD gemäß Ziffer 9 beruht. SWD wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber bzw. den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie SWD bekannt sind oder von SWD in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

17. Haftung

17.1 Bei Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 16 Satz 1 haftet SWD nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne der Ziffer 16 Satz 1 kann der Kunde gegen den jeweiligen Netzbetreiber bzw. den jeweiligen Messstellenbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers bzw. des Messstellenbetreibers teilt SWD dem Kunden auf Anfrage gerne mit.

17.2 Die SWD haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Auch haftet die SWD für Schäden aus schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Die Haftung der SWD aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

18. Schlussbestimmungen

Sollten vorhandene oder zukünftig ergänzte Bedingungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbedingungen hierdurch nicht berührt. Soweit die Bedingung nicht wirksam oder durchführbar ist, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Vertrag ist unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach dem vorherigen Satz vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

19. Vertragspartner

Stadtwerke Düren GmbH, Arnoldsweilerstraße 60, 52351 Düren
Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Heinrich Klocke
Handelsregister: Düren
HRB-Nr.: 1086
Amtsgericht: Düren
Umsatzsteuer-ID: DE 122 278 949

20. Kundendienst

Stadtwerke Düren GmbH, Kundenservice,
Postfach 10 19 64, 52319 Düren
Telefon +49 (0) 2421/126-233, Fax +49 (0) 2421/126-269,
telefonisch: Mo. – Fr.: 08.00 Uhr – 18.00 Uhr
E-Mail: kundenservice@stadtwerke-dueren.de

21. Informationen über Rechte von Haushaltskunden, Verbraucherinformationen

21.1 Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunden über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahn Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn
Mo. - Fr.: 09.00 – 15.00 Uhr, Telefon 030 22480 – 500
Fax 030 22480 – 323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

21.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass unser SWD-Kundenservice angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. SWD ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin
Telefon 030 2757240 – 0, Fax 030 2757240 – 69
Internet: schlichtungsstelle-energie.de
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

21.3 Online-Streitbeilegung nach Art. 14 ODR-Verordnung: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online Streitbeilegung zur Verfügung. Diese können Sie unter folgendem Link erreichen: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> Sofern Verbraucher dem Weg zur Streitbeilegung bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. offen steht, haben Sie auch die Möglichkeit, diese Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten zu nutzen.

Stand: 17.12.2019